



EIDER - YACHT - CLUB E.V. RENDSBURG

Geschäftsordnung

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung

ergibt sich aus den jeweiligen Paragraphen der Satzung des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich vor Beginn der Sommersaison statt. Hierzu werden alle Mitglieder fristgemäß und schriftlich eingeladen. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.
2. Die Beiratssitzungen finden jeweils zu Monatsbeginn im März, April, Mai sowie im September, Oktober und November statt. Die Einladung findet durch einen Aushang am Clubgebäude statt und alle Vereinsmitglieder können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
3. Die Vorstandsitzungen finden jeweils eine Woche vor den Beiratssitzungen statt.
4. Die Termine der Versammlung und der Sitzungen werden zusätzlich auf der Internetseite des Vereins unter „Termine“ bekannt gemacht.

§3 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen und ggf. zur Ordnung rufen.

§4 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind vor der letzten Vorstandsitzung des jeweiligen Jahres im November beim Vorstand einzureichen damit diese der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung beigelegt werden können. Weiteres regelt der entsprechende Paragraph der Satzung.
2. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung und Unterschrift einzureichen.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmen.

§5 Abstimmungen

1. Die zur Abstimmung anstehenden Anträge sind in der Reihenfolge der Bekanntmachung einzeln zu verlesen. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden. Eine geheime Abstimmung ist zu beantragen.
2. Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§6 Wahlen

1. Wahlen werden satzungsgemäß durchgeführt. Sie müssen bei der Einberufung einer Sitzung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen. Beschließt die Versammlung nichts Anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge durchzuführen.
2. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende übernehmen die Wahlleitung.
3. Ein abwesendes Vereinsmitglied kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt. Vor der Abstimmung sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Das Wahlergebnis wird verlesen und protokolliert.
4. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

§7 Protokolle

1. Die Protokolle der Vorstandssitzungen, Beiratssitzung und der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben und auf der folgenden Sitzung am Anfang zu verlesen und durch die anwesenden Mitglieder zu billigen.

Die Anlagen zur Geschäftsordnung liegen im Clubhaus aus und sind dort einzusehen.

§8 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.01.2020 beschlossen und tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.



.....

Vorsitzender



.....

Schriftführer